

**Studienordnung
für den B.A.-Teilstudiengang Fennistik
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 28. Juni 2005**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – vom 5. Juli 2002 (GVObI. M.-V. S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVObI. M.-V. S. 331), hat der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Studienordnung für den B.A.-Teilstudiengang Fennistik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikationsziel des Fachmoduls
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Vergabe von Leistungspunkten (LP)
- § 9 Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt
- § 10 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Mikromodule

- § 11 Basis- und Aufbaumodule
- § 12 Mikromodule
- § 13 Qualifikationsziele der Mikromodule

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsregelungen
- § 15 Inkrafttreten

Anhang

Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18.10.2005 (GPB) und der „Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Fennistik vom 11.10.2005 das Studium im B.A.-Teilstudiengang Fennistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

Das Studium im B.A.-Teilstudiengang Fennistik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der B.A.-Studiengang wird mit der B.A.-Prüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das B.A.-Studium mit dem B.A.-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(3) Das B.A.-Studium gliedert sich in das Studium von zwei Fachmodulen und eines Moduls „General Studies“. Die Regeldauer des Fachmoduls Fennistik beträgt sechs Semester.

(4) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule). Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester.

(5) Die Mikromodule werden jeweils mit einer Mikromodulprüfung abgeschlossen. Das Fachmodul wird mit einer Fachmodulprüfung abgeschlossen. Im B.A.-Teilstudiengang Fennistik wird gemäß § 28 Abs. 3 GPB im sechsten Semester eine B.A.-Arbeit geschrieben.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls notwendige Arbeitsbelastung (workload) beträgt insgesamt 1950 Stunden; dabei entfallen auf die Mikromodule im Pflichtbereich gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt 1890 Stunden und auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden.

§ 4 Qualifikationsziel des Fachmoduls

Das Studium des B.A.-Teilstudiengangs Fennistik soll dem Studierenden vertiefte finnische Sprachkenntnisse zukommen lassen und ihn befähigen, literaturhistorische und sprachwissenschaftliche Probleme selbständig zu erkennen, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und auf dieser Basis Lösungen vorzuschlagen. Darüber hinaus sollen dem Studierenden grundlegende Kenntnisse in Geschichte und Landeskunde vermittelt werden.

§ 5 Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen im Pflichtbereich (§ 12 Abs.1) voraus. Die Studierenden haben die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Mikromodul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen (§ 13) und an der Arbeitsbelastung (§ 12 Abs. 1) des Mikromoduls zu orientieren haben.

(2) Die den einzelnen Mikromodulen im B.A.-Studiengang Fennistik zugeordneten Lehrveranstaltungen sind im Musterstudienplan ausgewiesen. Jeder Dozent kann eine Veranstaltung unter den nachfolgenden Voraussetzungen anstelle der in der Studienordnung vorgesehenen Art (Vorlesung, Übung, Seminar etc.) in anderer Art durchführen:

1. die gewählte Veranstaltungsart ist kapazitätsrechtlich nicht mit einer schlechteren Betreuungsrelation verbunden
2. alle Studierenden, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, können trotz des Wechsels in der Art dies auch tatsächlich tun und
3. die Arbeitsbelastung für die Studierenden ändert sich nicht.

(3) Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen gemäß § 12 für das kommende Semester sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(4) Die Philosophische Fakultät bietet insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(5) Über die Mikromodule im Pflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung fennistischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Der Studierende kann vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und

Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 6 Veranstaltungsarten

(1) Die Mikromodule enthalten sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können Kolloquien und Exkursionen angeboten werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener fennistischer Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.
4. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
5. Exkursionen sollen den Studierenden mit Finnland vertraut machen.

§ 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber und Bewerberinnen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den B.A.-Teilstudiengang Fennistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholenden bis zum zweiten Versuch;
2. Studierende, die für den B.A.-Teilstudiengang Fennistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholenden ab dem dritten Versuch;
3. andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerberinnen und Bewerber aus Abs. 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge bzw. B.A.-Teilstudiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholenden bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerberinnen und Bewerbern und den Bewerberinnen und Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge bzw. B.A.-Teilstudiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholenden ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und Bewerberinnen und den Bewerbern und Bewerberinnen aus Abs. 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im übrigen regelt der Dekan bzw. die Dekanin von Amts wegen oder auf Antrag der Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, daß den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den B.A.-Teilstudiengang Fennistik eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 8

Vergabe von Leistungspunkten (LP)

(1) Die Grundsätze des ECTS (European Credit Transfer System) ergeben sich aus § 15 GPB.

(2) ECTS-kompatible Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte (LP), werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen bzw. eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 5 der GPB absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung ist nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnung Fennistik als mündliche Prüfung, als schriftliche Hausarbeit oder als Klausur zu erbringen. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Für das Bestehen der B.A.-Prüfung ist neben der Bewertung sämtlicher, nach den Fachmodulprüfungsordnungen und der Prüfungsordnung „General Studies“ zu erbringenden Prüfungsleistungen und der B.A.-Arbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) das Erbringen von insgesamt 180 LP erforderlich. Für das Bestehen der Fachmodulprüfung Fennistik ist neben der Bewertung der in ihr zu erbringenden Prüfungsleistung der Nachweis von insgesamt 63 LP erforderlich. Im übrigen sind die in den Mikromodulen gemäß § 12 Abs. 1 zu erbringenden 63 LP Zulassungsvoraussetzung zur Fachmodulprüfung Fennistik.

(4) Für das Fachmodul Fennistik werden insgesamt 65 LP vergeben. Davon entfallen auf die Mikromodule gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt 63 LP und auf die Fachmodulprüfung Fennistik 2 LP. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 GPB werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 12 Abs. 1 ausgewiesen. Wird die B.A.-Arbeit gemäß § 28 GPB im Fachmodul Fennistik geschrieben, so werden für diese 10 LP vergeben.

(5) Für das Praktikum gemäß § 5 Abs. 1 GPB bzw. für das Sprachpraktikum oder den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands gemäß § 5 Abs. 5 GPB werden insgesamt 12 LP vergeben.

§ 9

Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt

Das Praktikum gemäß § 5 GPB, § 2 Fachmodulprüfungsordnung Fennistik haben die Studierenden selbst zu organisieren; seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät. Das gleiche gilt ggf. für das Sprachpraktikum oder den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands.

§ 10

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im B.A.-Teilstudiengang Fennistik erfolgt durch den von der Fakultät benannten Fachmodulvertreter bzw. die Fachmodulvertreterin in den Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

Zweiter Abschnitt Mikromodule

§ 11 Basis- und Aufbaumodule

(1) Im Fachmodul Fennistik ist das Mikromodul "Spracherwerb Finnisch" (Basismodul) ein Basismodul und das Mikromodul „Spracherwerb Finnisch“ (Aufbaumodul) ein Aufbaumodul.

(2) Im Mikromodul „Spracherwerb Finnisch“ (Basismodul) aus § 12 Abs. 1 werden Grundkenntnisse der finnischen Sprache sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Bereich sowie die Beherrschung der korrekten Aussprache, der sprachlichen Grundstrukturen und des Grundwortschatzes vermittelt.

(3) Im Mikromodul „Spracherwerb Finnisch“ (Aufbaumodul) aus § 12 Abs. 1 werden die im Basismodul erworbenen Kenntnisse vertieft und für wichtige allgemeinsprachliche Kommunikationssituationen angewendet. Einfache und komplizierte sprachliche Strukturen und ein Aufbauwortschatz sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form werden vermittelt.

§ 12 Mikromodule

(1) Im Fachmodul Fennistik werden im Pflichtbereich sieben Mikromodule mit folgender Dauer, Arbeitsbelastung und Leistungspunkte-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeits- belastung (Std.)	Leistu- ngs- punkte
1. Mikromodul »Spracherwerb Finnisch (Basismodul)«	2 Sem.	450	15
2. Mikromodul »Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)«	2 Sem.	480	16
3. Mikromodul »Grundlagen der Sprachwissenschaft«	2 Sem.	150	5
4. Mikromodul »Fennistische Sprachwissenschaft«	2 Sem.	180	6
5. Mikromodul »Finnische Literaturgeschichte«	2 Sem.	180	6
6. Mikromodul »Geschichte und Landeskunde Finnlands«	1 Sem.	180	6
7. Mikromodul »Finnische Sprache und Kommunikation«	2 Sem.	270	9

(2) Alle Mikromodule beginnen grundsätzlich nur im Wintersemester.

(3) Der Abschluss des Aufbaumoduls "Spracherwerb Finnisch" setzt den erfolgreichen Abschluss, d.h. das Bestehen des entsprechenden Basismoduls "Spracherwerb Finnisch" voraus.

(4) Alle Mikromodule sind obligatorisch (Pflichtbereich).

§ 13

Qualifikationsziele der Mikromodule

Die Mikromodule des Fachmoduls Fennistik werden mit jeweils folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul »Spracherwerb Finnisch (Basismodul)«: Erwerb grundlegender finnischer Sprachkenntnisse. Beherrschung einfacher grammatischer Strukturen. Erwerb eines Basiswortschatzes.
2. Mikromodul »Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)«: Ausbau der im Basismodul vermittelten finnischen Sprachkenntnisse. Beherrschung komplexer grammatischer Strukturen. Erwerb eines vielseitigen Grundwortschatzes.
3. Mikromodul »Grundlagen der Sprachwissenschaft«: Erwerb von Grundkenntnissen in der finnischen Sprachwissenschaft (Sprachgenetik, Sprachtypologie, Morphologie, Phonetik, Phonologie, Lautgeschichte, Lexikologie) und Aneignung der entsprechenden fachwissenschaftlichen Terminologie.
4. Mikromodul »Fennistische Sprachwissenschaft«: Erwerb anwendungsbereiter Gesamtkenntnisse zur synchronen finnischen Basisgrammatik. Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem ersten der folgenden sprachwissenschaftlichen Teilbereiche Morphologie, Syntax, Semantik, Geschichte des Finnischen als Literatursprache.
5. Mikromodul »Finnische Literaturgeschichte«: Erwerb von Übersichtskenntnissen in finnischer Literaturgeschichte, Kenntnis der Hauptwerke des finnischen Literaturkanons; vertiefte Kenntnisse in zwei literarischen Gattungen aus zwei literaturhistorischen Epochen.
6. Mikromodul »Geschichte und Landeskunde Finnlands«: Erwerb von Grundkenntnissen im Bereich "Geschichte Nordeuropas" und vielseitiger Überblickskenntnisse zu weiteren historisch–landeskundlichen Teilbereichen.
7. Mikromodul »Finnische Sprache und Kommunikation«: Aktive Beherrschung komplexer Strukturen der finnischen Sprache in Wort und Schrift. Erwerb einer guten pragmatischen Kompetenz. Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem zweiten der folgenden Teilbereiche der finnischen Sprachwissenschaft: Morphologie, Syntax, Semantik, Geschichte des Finnischen als Literatursprache.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden, gilt bis zum 31. September 2008 die bisherige Studienordnung, danach diese Ordnung.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Mai 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21.10.2005, Az.: VII 300c 3152-03).

Greifswald, 28. Juni 2005

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht am 26.09.2006

Musterstudienplan Fachmodul „Fennistik“

1. Semester	Basismodul: Spracherwerb Finnisch <ul style="list-style-type: none"> • Ü Finnisch 1 6 SWS (90/135) 	Mikromodul: Grundlagen der Sprachwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> • V/Ü Einführung in fennistische Sprachwissenschaft 2 SWS (30/45) 	
	2. Semester <ul style="list-style-type: none"> • Ü Finnisch 2 6 SWS (90/135) 	<ul style="list-style-type: none"> • S Phonetik/Phonologie 2 SWS (30/45) 	
	15 LP / 450 Std.	5 LP / 150 Std.	
3. Semester	Aufbaumodul: Spracherwerb Finnisch <ul style="list-style-type: none"> • Ü Finnisch 3 4 SWS (60/135) 	Mikromodul: Fennistische Sprachwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> • V/Ü Gesamtbild der finnischen Grammatik 2 SWS (30/60) 	Mikromodul: Finnische Literaturgeschichte <ul style="list-style-type: none"> • V Einführung 2 SWS (30/60)
	<ul style="list-style-type: none"> • Ü Finnisch 4 4 SWS (60/135) 	<ul style="list-style-type: none"> • S Sprachwissenschaft 2 SWS (30/60) 	<ul style="list-style-type: none"> • S Literaturgeschichte 2 SWS (30/60)
4. Semester	16 LP / 480 Std.	6 LP / 180 Std.	6 LP / 180 Std.

5. Semester	Aufbaumodul: Finnische Sprache und Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> • Sprachpraktische Übung mit kommunikativem Schwerpunkt • 2 SWS (30/60) 	Aufbaumodul: Geschichte Finnlands und Landeskunde Finnlands <ul style="list-style-type: none"> • V/S 2 SWS (30/60) 	<ul style="list-style-type: none"> • S Landeskunde 2 SWS (30/60)
	5 LP / 150 Std.		6 LP / 180 Std.
6. Semester	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachpraktische Übung mit sprach-wissenschaftlichem Schwerpunkt • 2 SWS (30/60) 	<ul style="list-style-type: none"> • S Sprachwissenschaft 2 SWS (30/60) 	Bachelorarbeit 10LP / 300 Std.
	9 LP / 270 Std.		(10 LP /300 Std.)

- Bachelorprüfung: 60 std. /2 LP
- **SWS:** Semesterwochenstunde;
- **S:** Seminar; V: Vorlesung; Ü: Übung
- **LP/Std.:** Leistungspunkte (ECTS)/Arbeitsaufwand je Mikromodul;
- **(x/x):** (Stunden Kontaktzeit je Lehrveranstaltung/Stunden Selbststudium je Lehrveranstaltung).
- **Gesamtvolumen der Fachausbildung unter Einschluss der Bachelorarbeit und des Orientierungspraktikums: 73 LP (ohne Praktikum: 61 LP)**

Anhang: Fennistik: Beschreibung der Module

Mikromodul: „Spracherwerb Finnisch (Basismodul)“	
Qualifikationsziele	Kenntnis grundlegender finnischer Sprachkenntnisse. Beherrschung einfacher grammatischer Strukturen. Erwerb eines Basiswortschatzes.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtssprache Deutsch/Finnisch - Vermittlung eines Grundwortschatzes, der Artikulation und grundlegender grammatischer Regeln, die es dem Studierenden ermöglichen, einfachere Alltagssituationen auf Finnisch zu bewältigen. - Folgende grammatische Formen werden vermittelt: Verbtypen, Nominaltypen, Grundkasus, Tempora im Aktiv und Passiv, die gebräuchlichsten Modi, Grundsatztypen, Rektion und Valenz von Verben, Regeln für Objektkasus
Lehrveranstaltungen	Ü: Finnisch 1 Ü: Finnisch 2
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (90 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	Beginnend im WS
Arbeitsaufwand	450 Stunden (davon 12 SWS Kontaktzeit)
Dauer	zwei Semester
Leistungspunkte (LP)	15

Mikromodul: „Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)“	
Qualifikationsziele	Ausbau der im Basismodul vermittelten finnischen Sprachkenntnisse. Beherrschung komplexer grammatischer Strukturen. Erwerb eines vielseitigen Grundwortschatzes.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtssprache zu großen Teilen Finnisch - Übungstypen: Hörverständnis, Leseverständnis, schriftliche und mündliche Sprachproduktion - Ausbau des Wortschatzes und Vertiefung der grammatischen Kenntnisse so, dass der Studierende ohne Hilfsmittel den wesentlichen Inhalt finnischsprachiger Sachtexte verstehen kann. - Folgende grammatische Formen werden vermittelt: Aktiv- und Passivpartizipien in Satzentsprechungen und als Attribute, seltenere Kasus, Vertiefung der Kenntnisse über den Gebrauch der grammatischen Kasus, seltene Modi, grammatische Mittel der Stilistik
Lehrveranstaltungen	Ü: Finnisch 3 Ü: Finnisch 4
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des „Spracherwerb Finnisch (Basismodul)“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (180 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	WS u. SS
Arbeitsaufwand	480 Stunden (davon 8 SWS Kontaktzeit)
Dauer	zwei Semester
Leistungspunkte (LP)	16

Mikromodul: „Grundlagen der Sprachwissenschaft“	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse in der finnischen Sprachwissenschaft (Sprachgenetik, Sprachtypologie, Morphologie, Phonetik, Phonologie, Lautgeschichte, Lexikologie) und Aneignung der entsprechenden fachwissenschaftlichen Terminologie.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellung des Finnischen unter den finnisch-ugrischen Sprachen - typologische Charakterisierung und Einordnung des Finnischen - Sprachwissenschaftliche Grundbegriffe, z.B. Phonem, Morphem, Lexem etc. - Überblick über die strukturelle und etymologische Zusammensetzung des finnischen Wortschatzes - kontrastive Darstellung der deutschen und finnischen Phonetik mit dem Ziel der Minimierung von Interferenzerscheinungen
Lehrveranstaltungen	V/Ü Einführung in fennistische Sprachwissenschaft PS Phonetik/Phonologie
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (90 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	WS u. SS
Arbeitsaufwand	150 Stunden (davon 4 SWS Kontaktzeit)
Dauer	zwei Semester
Leistungspunkte (LP)	5

Mikromodul: „Fennistische Sprachwissenschaft“	
Qualifikationsziele	Anwendungsbereite Gesamtkenntnisse zur synchronen finnischen Basisgrammatik. Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem ersten der folgenden sprachwissenschaftlichen Teilbereiche Morphologie, Syntax, Semantik, Geschichte des Finnischen als Literatursprache.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Systematische Beschreibung der finnischen Morphologie und Syntax; praktische Einübung der morphologischen und syntaktischen Analyse finnischer Texte; Präsentation der wichtigsten Grammatiken des Gegenwartsfinnischen - methodisch orientierte Vertiefung in einem der üblichen sprachwissenschaftlichen Teilbereiche; Analysemethoden und ihre adäquate Anwendung auf diesem Bereich; Literaturrecherche; Anwendung der Fachliteratur
Lehrveranstaltungen	V/Ü Gesamtbild der finnischen Grammatik“ PS Sprachwissenschaft
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Mikromoduls „Grundlagen der Sprachwissenschaft“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (150 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	WS u. SS
Arbeitsaufwand	180 Stunden (davon 4 SWS Kontaktzeit)
Dauer	zwei Semester
Leistungspunkte (LP)	6

Mikromodul: „Finnische Literaturgeschichte“	
Qualifikationsziele	Übersichtskennntnisse in finnischer Literaturgeschichte, Kenntnis der Hauptwerke des finnischen Literaturkanons; vertiefte Kenntnisse in zwei literarischen Gattungen aus zwei literaturhistorischen Epochen.
Inhalte	Übersicht über die finnische Literaturgeschichte vom Anfang bis heute: Überblick über die Epochen und Gattungen; eine Auswahl wichtiger Autoren und exemplarische Analyse ihre Werke; Vermittlung der gängigen literaturwissenschaftlichen Analysemethoden und deren exemplarische Anwendung auf die finnische Literatur
Lehrveranstaltungen	V: Einführung PS: Literatur(geschichte)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (180 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	einmal im akademischen Jahr (Beginn WS)
Arbeitsaufwand	180 Stunden (davon 4 SWS Kontaktzeit)
Dauer	zwei Semester
Leistungspunkte (LP)	6

Mikromodul: „Geschichte und Landeskunde Finnlands“	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse im Bereich „Geschichte Nordeuropas“ und vielseitiger Überblickskenntnisse zu weiteren historisch-landeskundlichen Teilbereichen.
Inhalte	Vermittlung eines allgemeinen Gesamtbildes über Finnland, dessen Kultur und Geschichte (Geographie, Wirtschaft, Bevölkerung, Sprachen und Literaturen, Politik, Schulsystem, Minderheiten, Folklore, Klima, Fauna und Flora etc.)
Lehrveranstaltungen	V/PS Geschichte Nordeuropas PS Landeskunde
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (90 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	WS u. SS
Arbeitsaufwand	180 Stunden (davon 4 SWS Kontaktzeit)
Dauer	ein Semester
Leistungspunkte (LP)	6

Mikromodul: „Finnische Sprache und Kommunikation“	
Qualifikationsziele	Aktive Beherrschung komplexer Strukturen der finnischen Sprache in Wort und Schrift. Erwerb einer guten pragmatischen Kompetenz. Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem zweiten der folgenden Teilbereiche der finnischen Sprachwissenschaft: Morphologie, Syntax, Semantik, Geschichte des Finnischen als Literatursprache.
Inhalte	- anwendungsorientierte Vertiefung in einem der üblichen sprachwissenschaftlichen Teilbereiche; Analysemethoden und ihre adäquate Anwendung auf diesem Bereich; Literaturrecherche; Anwendung der Fachliteratur - Exzerpieren finnischsprachiger Fachtexte - Vertiefung der in den Spracherwerbsmodulen erworbenen sprachlichen Fähigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Pragmatik
Lehrveranstaltungen	Sprachpraktische Übung mit kommunikativem Schwerpunkt Sprachpraktische Übung mit sprachwissenschaftlichem Bezug PS Sprachwissenschaft 2 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des „Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (240 Minuten) und einer mündlichen Prüfung (60 Minuten).
Häufigkeit des Angebots	WS u. SS
Arbeitsaufwand	270 Stunden (davon 6 SWS Kontaktzeit)
Dauer	zwei Semester
Leistungspunkte (LP)	9